

## 3. Landesbaugesetze

Ing. Herbert Lammer, Regionalenergie Steiermark

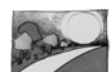
### 3.1 Baurecht und Genehmigungsverfahren

- **Steiermärkisches Baugesetz 1995**, LGBl. Nr. 59/1995
- **Feuerungsanlagengesetz** LGBl. Nr. 73/2001
- **Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985**, Novelle LGBl. Nr. 59/1995

### Steiermärkisches Baugesetz I. Hauptstück I. Teil § 2 Behördenzuständigkeit

#### Zuständigkeiten und Instanzenzug im Baurecht

	Bauten des Bundes für öffentliche Zwecke (mittelbare Bundesverwaltung)		alle anderen Bauten (eigener Wirkungsbereich der Gemeinden)	
	in Städten mit eigenem Statut	im übrigen Land	in Städten mit eigenem Statut	im übrigen Land
1. Instanz	Bürgermeister	Bezirkshaupt- mannschaft	Stadtsenat	Bürgermeister
2. Instanz	Landes- hauptmann	Landes- hauptmann	Berufungs- kommission	Gemeinderat
Vorstellung an die Landes- regierung	nein	nein	nein	ja



### III. Teil I. Abschnitt, Bewilligungs- und Anzeigepflicht, ....

## § 19

### Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

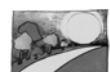
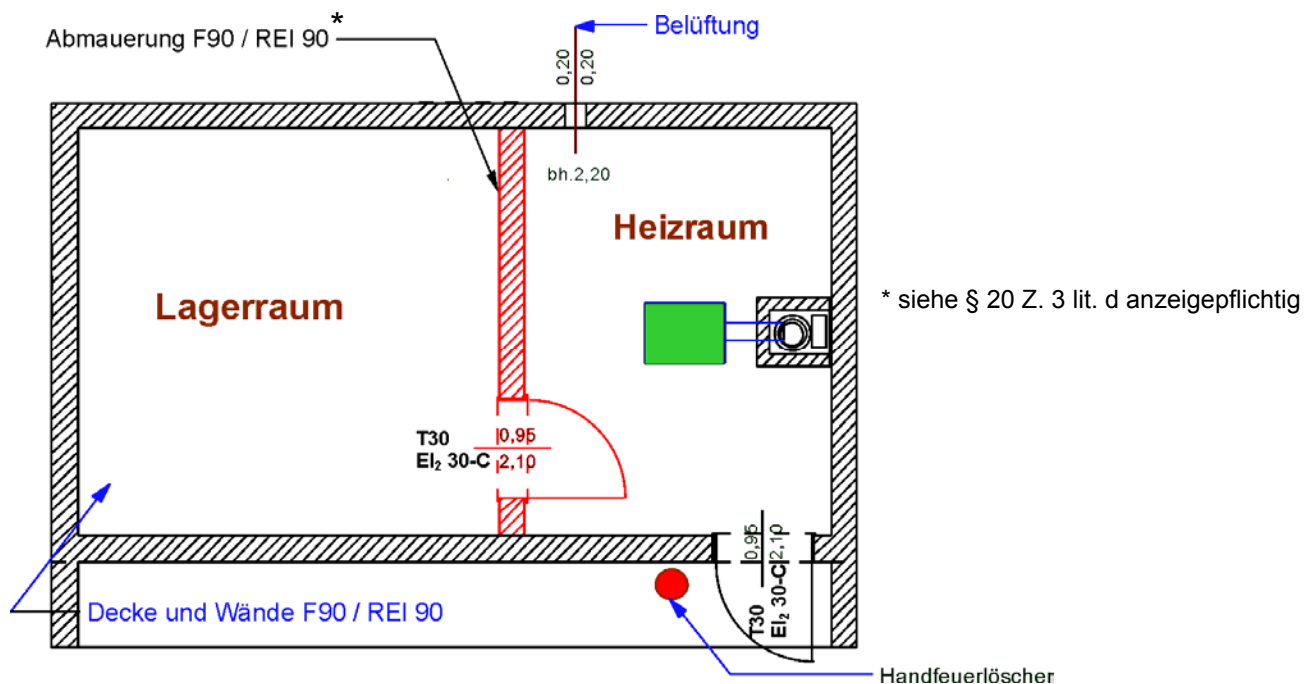
1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen;
2. Nutzungsänderungen die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder der Bebauungsrichtlinien berührt werden können;

## § 20

### Anzeigepflichtige Vorhaben

Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:

3. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
  - d) Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen;



## § 21

### Bewilligungsfreie Vorhaben

Zu den bewilligungsfreien Vorhaben gehört ua die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

Abs. 1 Z. 5:

Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Stmk. FAnIG, LGBl. 73/2001 vorliegen.

Abs. 2 Bewilligungsfrei sind überdies:

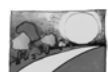
1. Der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt;

Abs. 3

Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

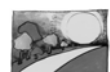
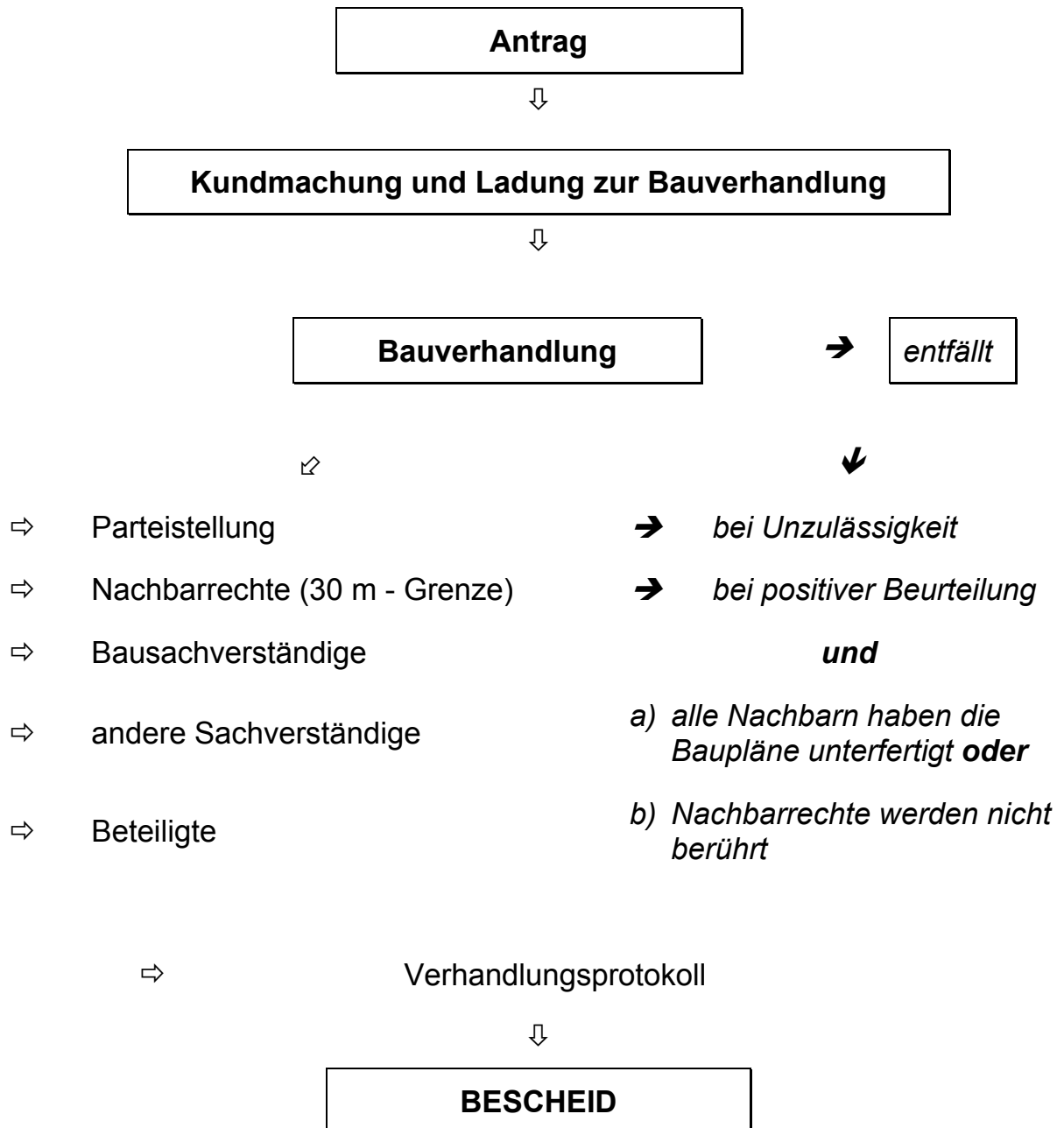
Abs. 4

Durch bewilligungsfreie Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.



## II. Abschnitt Bewilligungsverfahren

### § 22 - § 29



### **III. Abschnitt**

## **§ 33 Anzeigeverfahren**

#### **Abs. 1**

Vorhaben im Sinne des § 20 müssen der Behörde nachweislich schriftlich angezeigt werden.

#### **Abs. 2**

Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

#### **Abs. 2 Z. 3**

Bei Feuerungsanlagen von über 8,0 kW bis 400 kW Nennheizleistung genügt der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001.

Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hierzu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.

#### **Abs. 3**

„Die Verfasser der Unterlagen haben überdies zu bestätigen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.“

#### **Abs. 4**

„Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben mit schriftlichem Bescheid innerhalb von acht Wochen zu untersagen, wenn

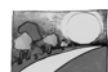
1. sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, dass
  - a) das angezeigte Vorhaben bewilligungspflichtig nach § 19 ist,
  - b) ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan, zu einem Bebauungsplan, einer Bebauungsrichtlinie oder festgelegten Bebauungsgrundlagen vorliegt,
  - c) die Abstandsbestimmungen verletzt werden,
  - e) das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht oder
2. eine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgestellt wird.“

#### **Abs. 6**

„Liegen keine Untersagungsgründe vor, ist dem Bauwerber eine Ausfertigung der planlichen Darstellung und Baubeschreibung mit dem Vermerk „Baufreistellung“ zuzustellen. Das angezeigte Vorhaben gemäß § 20 gilt ab Zustellung als genehmigt. Das angezeigte Vorhaben gilt auch als genehmigt, wenn nicht binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige ein Untersagungsbescheid erlassen wird.“

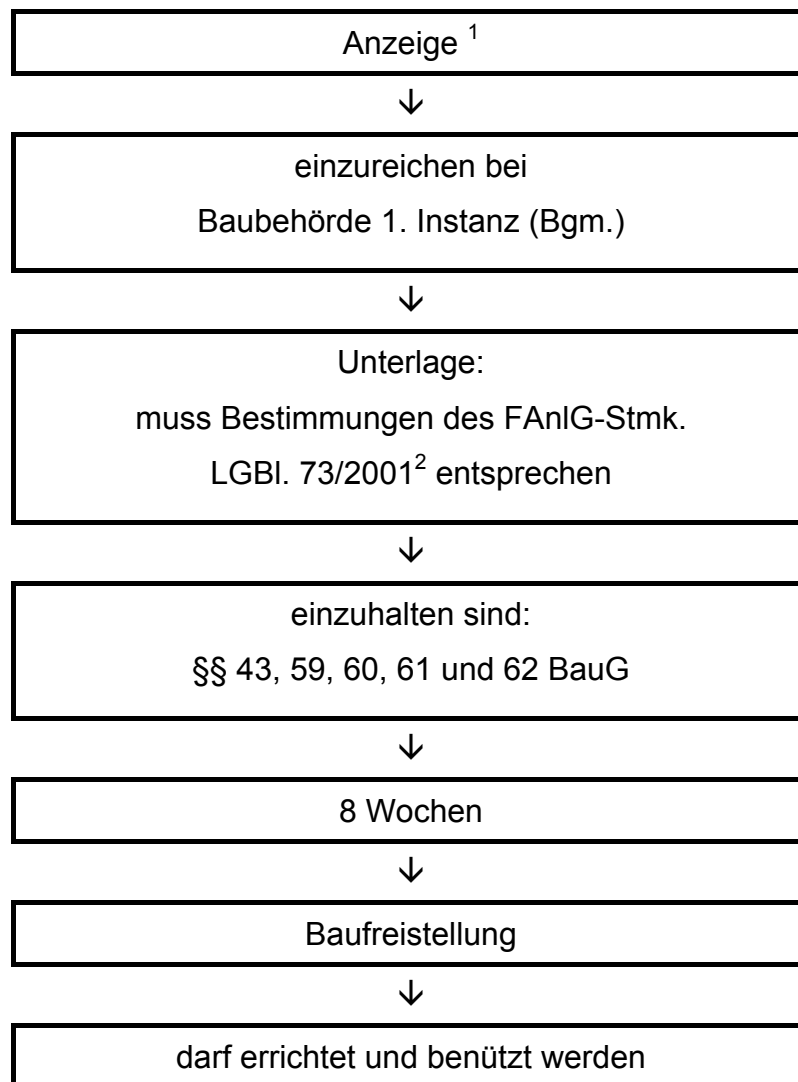
#### **Abs. 7**

Im Anzeigeverfahren ist nur der Bauwerber Partei.



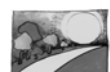
## Bauanzeige - Verfahrensablauf

zuständig: Bgm., GR (Graz: Stadtsenat, Berufungskommission)



<sup>1</sup> mittels Formular 234 b – nur bei der Medienfabrik Graz erhältlich

<sup>2</sup> Gültige Typenprüfung



# Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz - FAnIG

Die wichtigsten Auszüge

## 2. Abschnitt

### Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen

#### § 3

#### Inverkehrbringen

(1) Kleinfeuerungsanlagen und Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. die Emissionsgrenzwerte des Anhanges 2 nicht überschreiten,
2. mindestens die Wirkungsgrade des Anhanges 3 aufweisen,
3. mit einem Typenschild (§ 5) ausgestattet sind und ihnen
4. eine technische Dokumentation (§ 6) beigegeben ist.

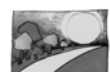
(2) Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen müssen die Anforderungen von Abs. 1 Z. 1 und 2 in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner erfüllen.

#### Anhang 2

Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg / MJ)			
		CO	NOx	HC	Staub
Händisch beschickt	biogene Brennstoffe	1100	150 <sup>1</sup>	80	60
	fossile Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	biogene Brennstoffe	500 <sup>2</sup>	150 <sup>1</sup>	40	60
	fossile Brennstoffe	500	100	40	40

<sup>1</sup> der Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen

<sup>2</sup> bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.



## Anhang 3

Mindestwirkungsgrade (bei Nenn –und Teillast)

### Kleinf Feuerungen als Raumheizgerä te und Herde

#### 1. Feste Brennstoffe

a) Raumheizgerä te	78 %
b) Herde für fossile Brennstoffe	73 %
c) Herde für biogene Brennstoffe	70 %

### Kleinf Feuerungen als Zentralheizungsgerä te

#### 1. Feste Brennstoffe

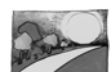
a) händisch beschickt	
bis 10 kW	73 %
über 10 bis 200 kW	$(65,3 + 7,7 \log P_n) \%$
über 200 kW	83 %
b) automatisch beschickt	
bis 10 kW	76 %
über 10 bis 200 kW	$(68,3 + 7,7 \log P_n) \%$
über 200 kW	86 %

## § 6

### Technische Dokumentation

(1) Die technische Dokumentation des Herstellers oder Importeurs hat zu enthalten:

1. eine Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung;
2. Nummer des Prüfberichtes, des Ausstellungsdatums, der zugelassenen Stelle oder eine Bestätigung im Sinne des § 4 Abs. 5 oder 6;
3. Angabe der Emissionswerte unter den spezifischen Prüfbedingungen des Anhanges 1
4. Angabe des Wirkungsgrades;
5. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, dass die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf;
6. .....



## § 13

### Errichtung

(1) Feuerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik so zu planen und zu errichten, dass ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden und die Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die freie Atmosphäre möglichst gering gehalten wird.

(2) Bei wesentlichen Änderungen von Feuerungsanlagen ist die Einhaltung der gemäß § 22 Abs. 5 Z. 4 festgelegten Grenzwerte nachzuweisen.

## § 21

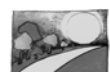
### Heizlastberechnung

Beim Einbau und der Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung des Kessels von mehr als 18 kW ist durch eine entsprechende Heizlastberechnung sicherzustellen, dass die Nennwärmeleistung die zu erwartende Heizlast des Gebäudes nicht oder nur geringfügig überschreitet.

### Heizungsanlagenverordnung

Zu diesem Feuerungsanlagengesetz steht noch eine eigene Heizungsanlagenverordnung aus, welche wesentliche Passagen des vorliegenden Gesetzes in der Umsetzung genauer regelt.

Laut Informationen der zuständigen Fachabteilung 13B des Landes Steiermark wird diese Verordnung im Jahre 2005 oder 2006 von Seiten der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen.



## **3.2 Bautechnische Anforderungen**

### **Steiermärkisches Baugesetz**

#### **I. Teil, Allgemeine bautechnische Bestimmungen**

##### **I. Abschnitt**

##### **§ 43**

Allgemeine Anforderungen

##### **IV. Abschnitt Heizungsanlagen**

##### **§ 59**

Lage von Feuerstätten, Heizräume

##### **§ 60**

Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen

##### **§ 61**

Rauch und Abgasfänge, Verbindungsstücke

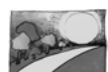
##### **§ 62**

Brennstofflager

##### **§ 43**

##### **Allgemeine Anforderungen**

(1) Jedes Bauwerk muss in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften so geplant und ausgeführt werden, dass es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den in Abs. 2 angeführten Anforderungen entspricht. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.



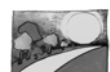
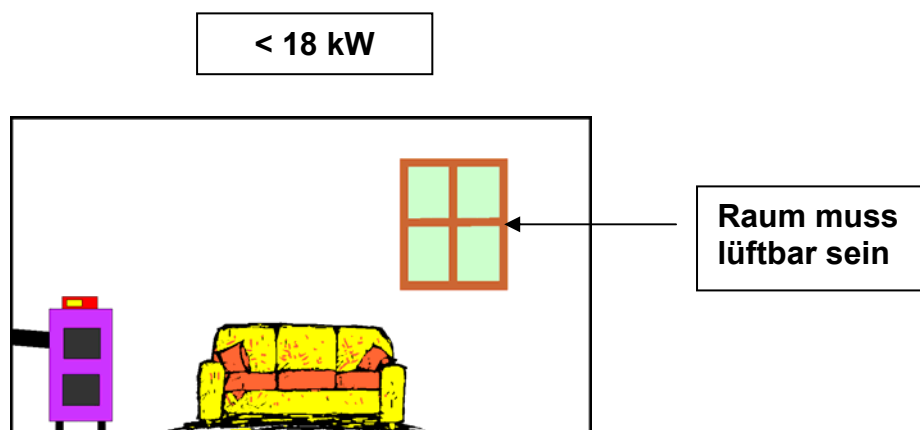
(2) Allgemeine Anforderungen an Bauwerke sind:

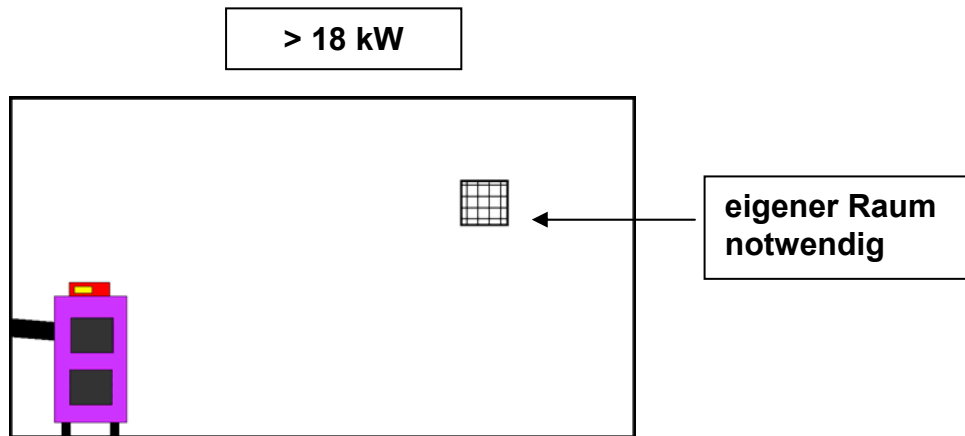
1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

## § 59

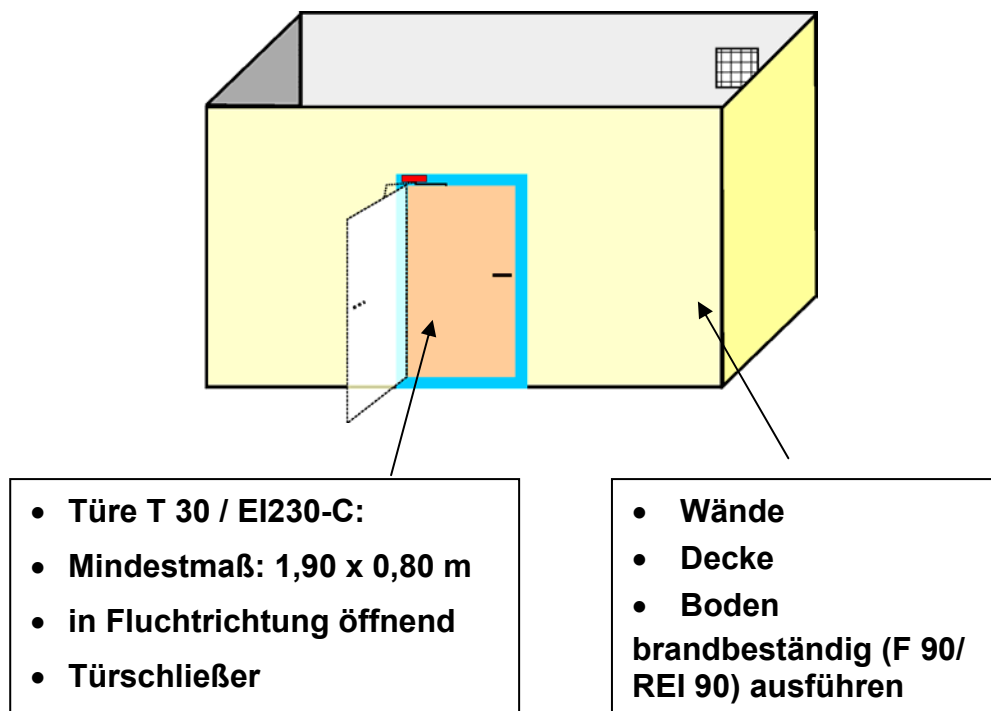
### Lage von Feuerstätten, Heizräume

(1) Feuerstätten für Zentral- oder Etagenheizungen sind in lüftbaren Räumen aufzustellen. Für die Feuerstätte einer Zentralheizung mit einer Nennheizleistung von mehr als 18,0 kW muss ein eigener Raum vorgesehen werden. Ausnahmsweise können in bestehenden Gebäuden die Feuerstätten für Zentralheizungen auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn durch den Betrieb keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung eintritt.



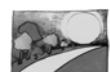


(2) Heizräume für Feuerstätten mit einer Nennheizleistung von mehr als 18,0 kW sind brandbeständig (F 90 / REI 90) herzustellen. Der Zugang zu den Heizräumen ist mit mindestens 0,80 m x 1,90 m zu bemessen; die Zugangstüren sind mindestens brandhemmend (T 30 / EI<sub>2</sub>30-C) und in Fluchtrichtung aufschlagend sowie selbsttätig zufallend auszubilden.

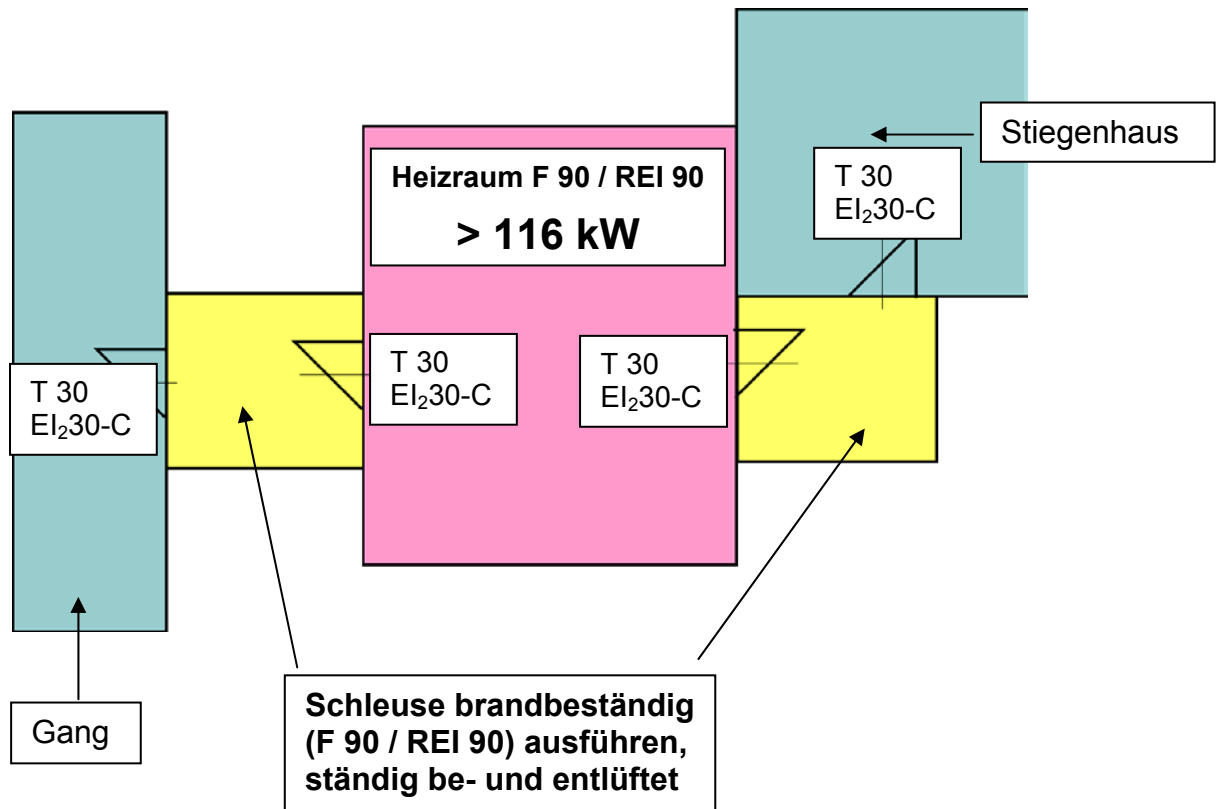


*Anm.:*

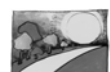
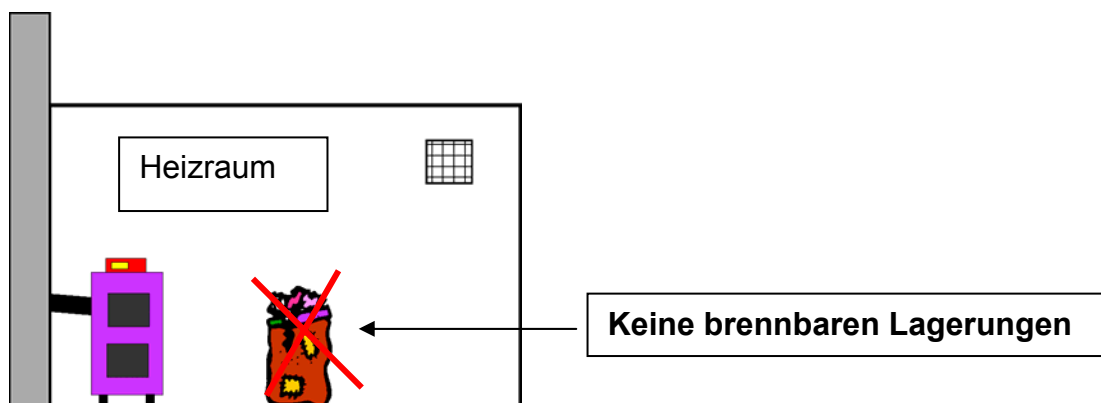
*Bei den Heizräumen sind die Türen in T 30 / EI<sub>2</sub>30-C auszuführen, an Fenster werden keine Anforderungen gestellt. Ebenso werden keine Anforderungen an Türen und Fenster von Lagerräumen für feste Brennstoffe gestellt. (siehe Brennstofflager § 62)*



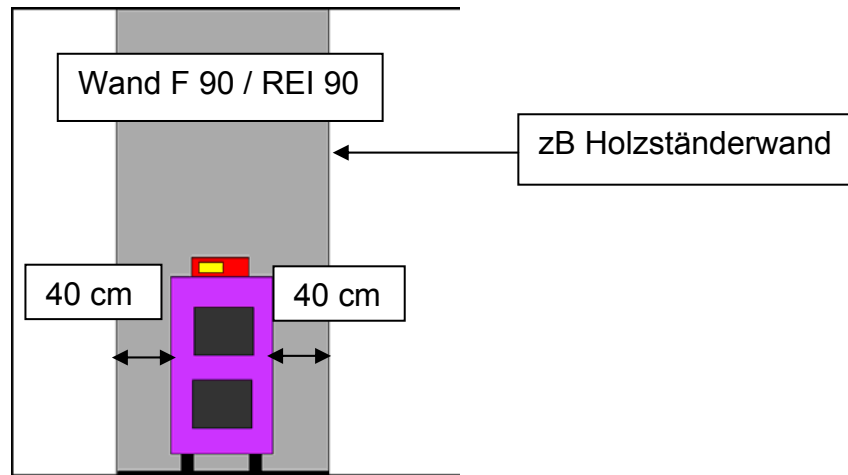
(3) Bei Anlagen mit einer Nennheizleistung der Kessel von insgesamt mehr als 116,0 kW müssen Stieghäuser, Gänge u. dgl., die als einzige Fluchtwege des Gebäudes in Betracht kommen, von der Anlage durch einen ständig be- und entlüfteten brandbeständigen (F 90 / REI 90) Vorraum mit brandhemmenden (T 30 / EI<sub>2</sub>30-C) Türen getrennt sein.



(4) Heizräume gemäß Abs. 2 sind von allen Lagerungen, die eine Brandgefahr bilden können, freizuhalten.



(5) Die Wände im Bereich von Feuerstätten sind unabhängig von der Nennheizleistung in voller Höhe der Wand und in einer Breite von mindestens 40 cm nach beiden Seiten über die Feuerstätte hinaus brandbeständig (F 90 / REI 90) auszuführen.



(6) Im nicht ausgebauten Dachraum dürfen keine Feuerstätten aufgestellt werden.

## § 60

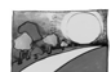
### Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen

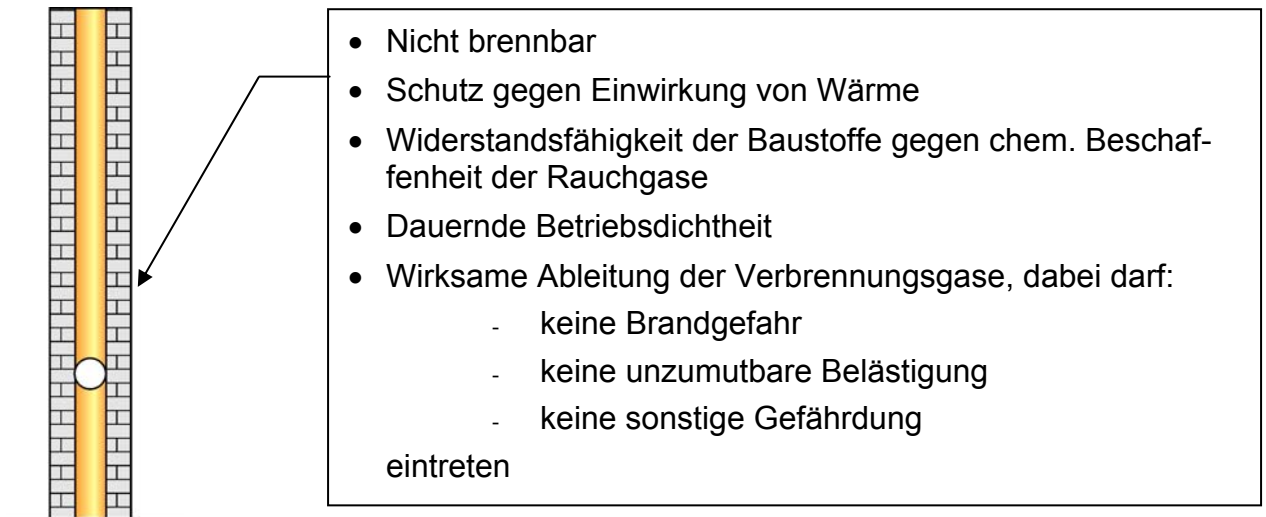
Feuerungsanlagen dürfen nur errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, **LGBl. 73/2001** entsprechen – **siehe FAnIG Stmk.**

## § 61

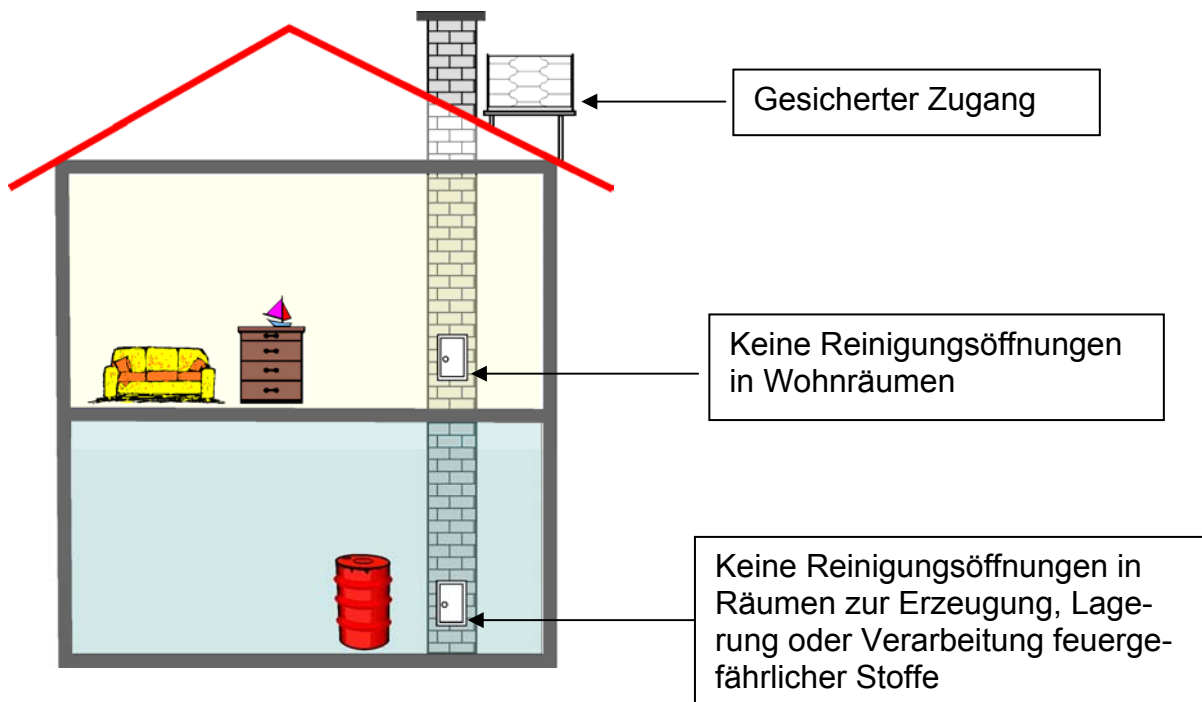
### Rauch- und Abgasfänge, Verbindungsstücke

(1) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauchfänge (Abgasfänge) über Dach abzuleiten. Rauchfänge sind aus nicht brennbaren, gegenüber der Einwirkung der Wärme und der chemischen Beschaffenheit der Verbrennungsgase ausreichend widerstandsfähigen Baustoffen herzustellen. Sie müssen dauernd betriebsdicht sein und sind so anzulegen, dass eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist und dabei keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung und keine unzumutbare Belästigung eintritt.

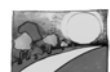




(2) Rauchfänge, andere Abgasanlagen und Verbindungsstücke müssen leicht und sicher zu reinigen sein. Wenn der Rauchfang von der Dachfläche aus gekehrt werden muss, ist ein gesicherter Zugang einzurichten. Reinigungsöffnungen dürfen nicht in Wohnräumen oder in Räumen zur Erzeugung, Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe liegen.



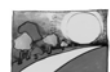
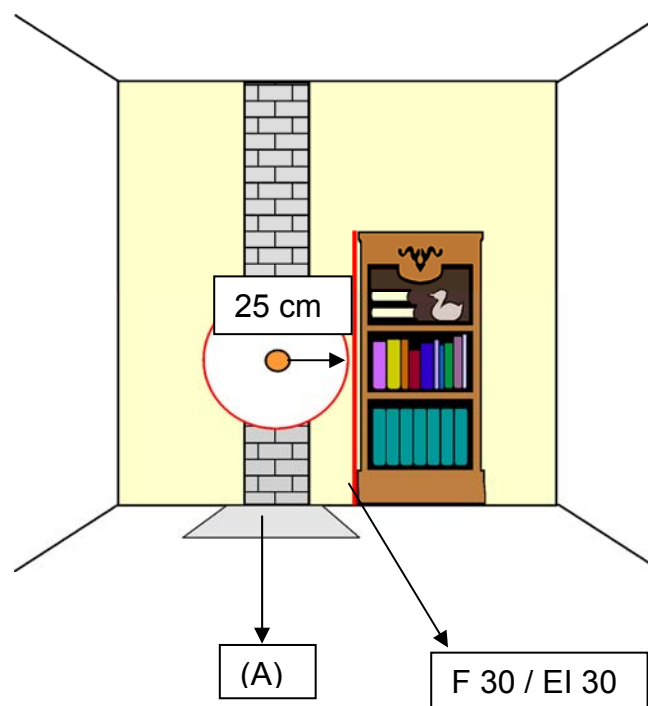
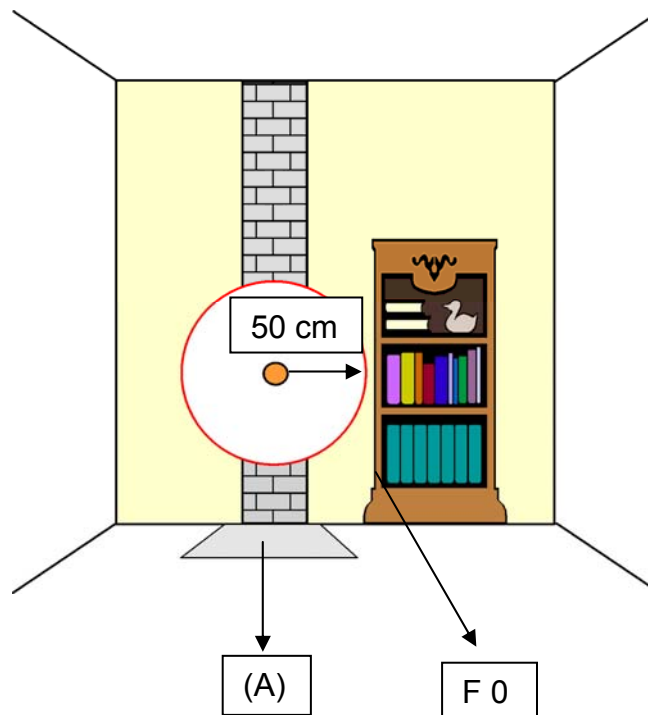
(3) Unabhängig von der Art der Beheizung muss in jeder Wohnung wenigstens ein Aufenthaltsraum einen eigenen Rauchfanganschluss haben. Rauchfanganschlüsse müssen von brennbaren Bauteilen mindestens 50 cm, von brandhemmend F 30 / EI 30 verkleideten mindestens 25 cm entfernt sein. Im Bereich der Reinigungsöffnungen muss der Fußboden einen nicht brennbaren Belag haben. Die Errichtung ei-



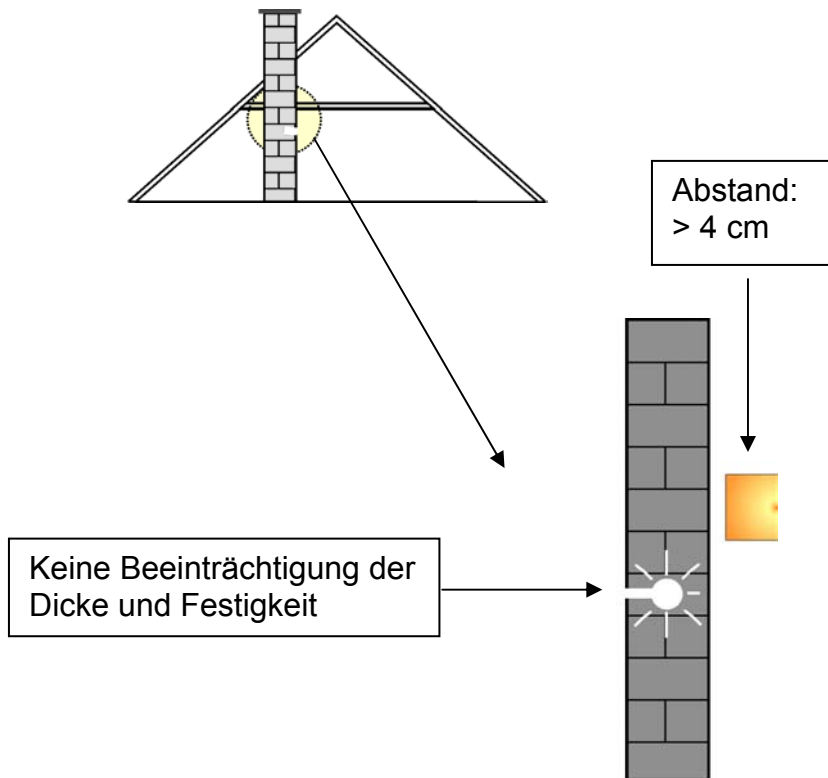
nes eigenen Rauchfanganschlusses ist nicht erforderlich, wenn alternativ eine andere zentrale Beheizungsmöglichkeit mit festen Brennstoffen gesichert ist.

Zu § 61 Abs. 3

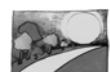
*Notkamine sind für jede Wohnung erforderlich, außer es besteht eine Zentralheizung, die mit festen Brennstoffen betrieben werden kann. Dafür kommen auch größere Versorgungseinheiten für mehrere Objekte, zB mit einer Hackschnitzelheizung, in Betracht.*

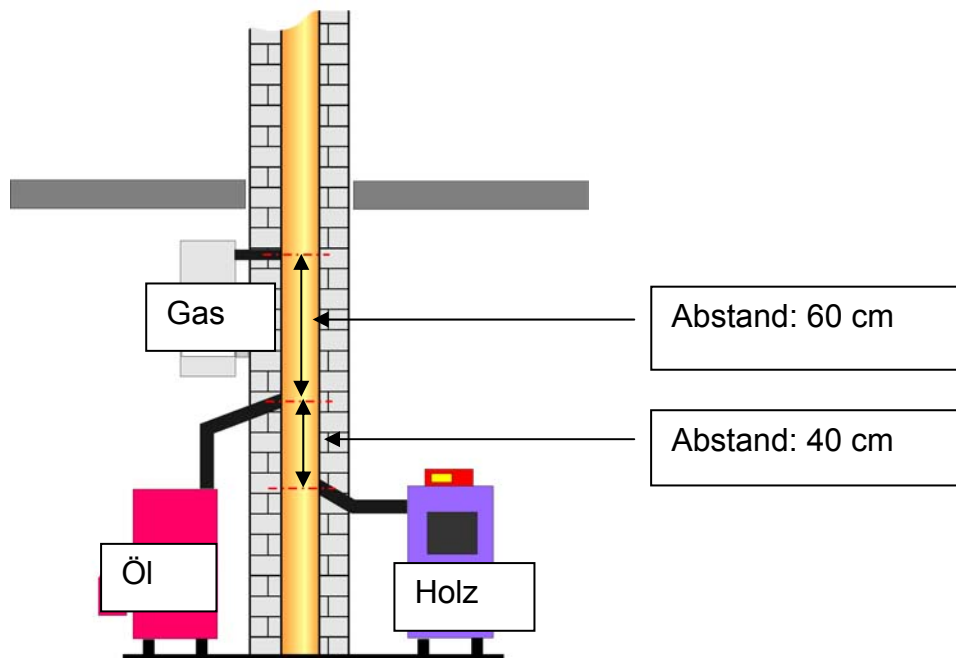


(6) Brennbare Bauteile dürfen nicht in die Rauchfangumfassungswände eingebaut oder unmittelbar daran angebaut werden. Tragende brennbare Bauteile müssen von der Außenseite eines Rauchfanges mindestens 4 cm entfernt sein. Durch Schlitze für Leitungen, Anstemmen u. dgl. darf die nötige Dicke und Festigkeit der Rauchfangumfassungswände nicht beeinträchtigt werden.



(7) In denselben Rauchfang dürfen nur die Verbrennungsgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Luft-Abgas-Sammler. Wenn mehrere Feuerstätten für feste oder für flüssige Brennstoffe an denselben Rauchfang angeschlossen werden, müssen die Einmündungen mindestens 40 cm von Mitte zu Mitte übereinander liegen. Werden an einem Rauchfang Feuerstätten sowohl für feste, flüssige als auch für gasförmige Brennstoffe angeschlossen, muss die Einmündung für die Abgase der Gasfeuerstätte mindestens 60 cm von Mitte zu Mitte über der höchstgelegenen Einmündung der sonstigen Verbrennungsgase liegen.



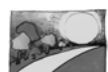


## § 62

### Brennstofflager

Ergibt sich aus der vorgesehenen Beheizung die Notwendigkeit, für einzelne Wohnungen Brennstoffe zu lagern, so ist hierfür ein entsprechender Lagerraum vorzusehen.

*Nachdem die Anforderungen an das Brennstofflager nicht genau definiert sind, kann hierfür die ÖNORM H 5170 „Heizungsanlagen Bau- und brandschutztechnische Anforderungen“ herangezogen werden.*



## **Die wichtigsten Bestimmungen der ÖNORM H 5170**

### **4 Bau- und brandschutztechnische Maßnahmen**

#### **4.1 Wände**

*Heizräume, Brennstoff-Lagerräume, Schleusen und betriebsnotwendige Nebenräume sind mit brandbeständigen Wänden (F 90 / REI 90 gemäß ÖNORM B 3800-2) auszuführen.*

#### **4.2 Fußböden**

*Fußböden von Heizräumen, Brennstoff-Lagerräumen, Schleusen sowie betriebsnotwendigen Nebenräumen sind nichtbrennbar (Brennbarkeitsklasse A gemäß ÖNORM B 3800-1) herzustellen.*

*Befinden sich unter dem Heizraum Räume, so ist die Fußbodenkonstruktion brandbeständig und nicht brennbar auszuführen.*

#### **4.3 Decken**

*Die Decken von Heizräumen und Brennstoff-Lagerräumen, Schleusen sowie betriebsnotwendigen Nebenräumen sind brandbeständig und nichtbrennbar (F 90 gemäß ÖNORM B 3800-2) herzustellen.*

#### **4.4 Durchbrüche**

*Bis auf den betriebsbedingten erforderlichen Querschnitt sind Durchbrüche zumindest hochbrandhemmend (S 60 gemäß ÖNORM B 3836) zu verschließen.*

*Rohre aus brennbaren Baustoffen, die die Umfassungswände, Böden oder Decken des Brandabschnittes durchbrechen, müssen so ummantelt werden, dass zumindest die Brandwiderstandsklasse L 60 gemäß ÖNORM M 7626 gegeben ist, oder sie müssen mit geeigneten Vorkehrungen (Brandschutzmanschetten) versehen sein.*

#### **4.5 Türen**

*Die Zugänge zu Heizräumen und Brennstoff-Lagerräumen, Schleusen sowie betriebsnotwendigen Nebenräumen sind mit Brandschutztüren T 30 / EI<sub>2</sub>30-C (gemäß ÖNORM B 3850) zu verschließen und in Fluchrichtung aufschlagend einzubauen.*

#### **4.6 Fenster**

*Wenn die Gefahr einer Brandübertragung auf darüber befindliche Holzverkleidungen, Dachuntersichten, Räume u. a. besteht, müssen Fensterrahmen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und mit einer Fixverglasung G 30 (gemäß ÖNORM B 3800-3) ausgestattet werden.*



## 6 Technische Maßnahmen

### 6.5 Lagerräume für feste Brennstoffe

Für automatische Holzfeuerungsanlagen sind auch die Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes TRVB H 118 einzuhalten.

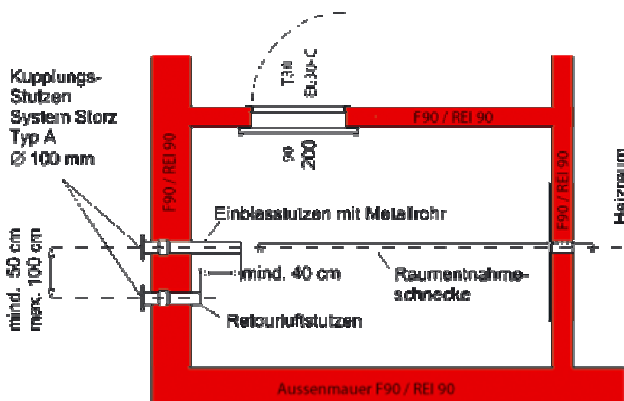
## 7 Betriebliche Maßnahmen

7.1.2.2 Der Tagesvorrat an festen Brennstoffen darf im Heizraum nur so gelagert werden, dass er im Betriebs- und Störfall nicht entzündet werden kann.

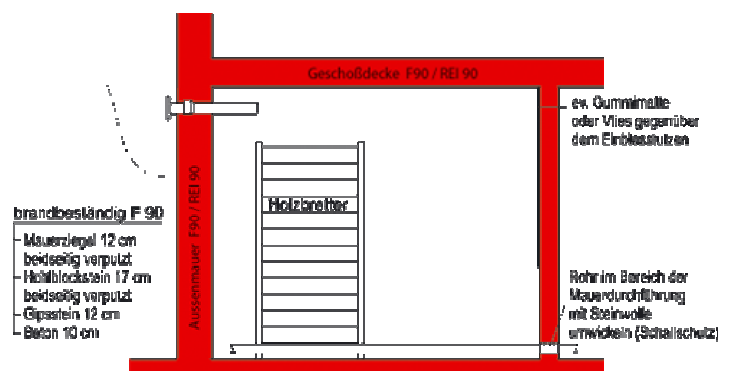
Der Mindestabstand von der Zündquelle beträgt 1 m.

Gibt es für einen technischen Sachverhalt im Stmk. BauG keine speziellen technischen Anforderungen, so sind nach § 43 Stmk. BauG die Regeln der Technik anzuwenden.  
 Beispielsweise kann hierfür im Baubewilligungsbescheid schriftlich die einschlägige und zu beachtende ÖNORM (zB ÖNORM H 5170, in der gültigen Fassung vom 1. August 1998) vorgeschrieben werden.  
 Einschlägige ÖNORMEN (oder Richtlinien wie zB die TRVB H 118) entsprechen den Regeln der Technik.

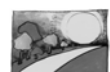
### Beispiel für Holzpellets-Lagerraum laut ÖNORM M 5170



Grundriss Pellets-Lagerraum



Aufriss Pellets-Lagerraum



# **Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz**

## **§ 3**

### **Allgemeine Pflichten**

## **§ 13**

### **Feuerstätten**

## **§ 15**

### **Offenes Feuer und Licht, sonstige Licht- und Wärmequellen**

## **§ 18**

### **Lagerung von brandgefährlichen Stoffen in Gebäuden**

## **§19**

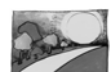
### **Lagerung von brandgefährlichen Stoffen in Gebäuden**

## **§ 23**

### **Lagerung von Heiz- und Brennstoffen**

## **§ 24**

### **Lagerung in offenen Dachräumen**

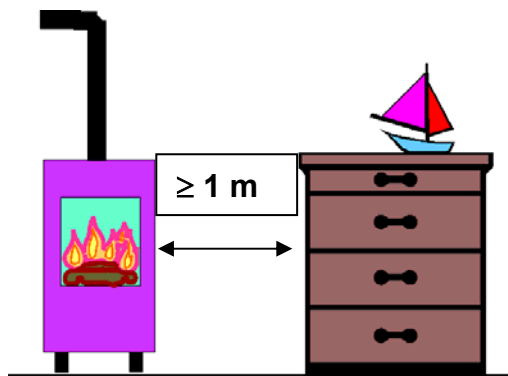


### § 3 Allgemeine Pflichten

Jedermann ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.

### § 13 Feuerstätten

(1) Im Nah- bzw. Gefahrenbereich von Feuerstätten (Öfen, Herden, Heizkesseln usw.) dürfen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe weder verarbeitet noch gelagert werden.

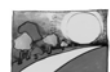


(2) Verbrennungsrückstände dürfen in Gebäuden nicht in offenen Dachräumen, auf Fluchtwegen sowie in Räumen, in denen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, in allen anderen Räumen nur in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

(3) Feuerstätten im Freien sowie bewegliche Feuerungsanlagen dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, dass darauf keine vorhersehbare Brandgefahr besteht.

### § 15 Offenes Feuer und Licht, sonstige Licht- und Wärmequellen

(3) Beleuchtungs- und Heizungsgeräte müssen so installiert und betrieben werden, dass daraus keine vorhersehbare Brand- oder Explosionsgefahr entsteht.



(4) In Räumen, in denen explosive Gase, brennbare Dämpfe oder Staub-Luft-Gemische auftreten können, dürfen nur explosionsgeschützte Beleuchtungs- und Heizungsgeräte verwendet werden.

## § 18

### Lagerung von brandgefährlichen Stoffen in Gebäuden

Stoffe, die besonders geeignet sind, eine Brandgefahr herbeizuführen, wie **leicht brennbare**, leicht entzündbare, leicht entflammbare und selbstentzündliche Stoffe sind brandgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes.

## § 19

### Lagerung von brandgefährlichen Stoffen in Gebäuden

Brandgefährliche Stoffe dürfen in Stiegenhäusern, Zu- und Durchgängen und in offenen Dachräumen sowie im Nahbereich von Rauchfängen und Feuerstätten (§13 Abs.1) nicht gelagert werden.

## § 23

### Lagerung von Heiz- und Brennstoffen

(1) Heiz- und Brennstoffe müssen so gelagert werden, dass eine vorhersehbare Gefahr der Entzündung von Feuerstätten aus vermieden wird.

(2) Heiz- und Brennstoffe dürfen in offenen Dachräumen nicht gelagert werden.

## § 24

### Lagerung in offenen Dachräumen

(1) Die in offenen Dachräumen gelagerten Gegenstände müssen ohne Behinderung zugänglich sein. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Ernteerzeugnissen in offenen Dachräumen land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude unter Beachtung der Bestimmungen des § 20.

(2) Rauchfänge und Dachbodenfenster sind von jeder Lagerung freizuhalten.

### **ÖNORM B 3800 Teil 1:**

Ein Baustoff gilt als leicht brennbar (B3), wenn er nicht in die Brennbarkeitsklasse A, B1 oder B2 eingeordnet werden kann.



# Allgemeine Information Betriebsanlagengenehmigung

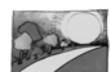
## Genehmigungspflicht für gewerbliche Betriebsanlagen

(Neuerrichtung und/oder Änderung)

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung müssen zur Durchführung eines Betriebsanlagenverfahrens verschiedene Projektunterlagen vorliegen, die zusammen mit einer Verhandlung an Ort und Stelle die Grundlagen für die behördliche Entscheidung darstellen.

Um dem Projektwerber – aber auch der Behörde – Verzögerungen bei der Bearbeitung durch unvollständige Ansuchen zu ersparen, ist es notwendig, **folgende Unterlagen in der erforderlichen Anzahl vorzulegen:**

- 1-fach:**
- 1.) **Ansuchen** (formlos)
  - 2.) **Anrainerverzeichnis** (Liste mit Namen und Anschrift des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzende Grundstücke)
  - 3.) **Emissionen** (Unterlagen über Lärm, Luftschadstoffe, etc., Emissionsdatenblatt). Im Sinne einer Kosten- und Zeitersparnis wird allerdings ersucht, auch die Unterlagen betreffend Emissionen in vierfacher Ausfertigung beizulegen.
  - 4.) **Beurteilungsunterlagen** für jenen Bereich der Anlage, der zusätzliche andere Genehmigungen nach Verwaltungsvorschriften des Bundes benötigt (z.B. wasserrechtliche Bewilligung, eisenbahnrechtliche Bewilligung)



- 4-fach:**
- 1.) **Betriebspläne und Skizzen** (Grund- und Aufriss, Schnitte, [Maßstab von 1:50 bis 1:200] inklusive Raumhöhen, Belichtungs-, Sicht- und Belüftungsflächen, Brandschutzmaßnahmen etc.)
  - 2.) **Betriebsbeschreibung** (Angabe des Zweckes der Anlage, des Arbeits- bzw. Produktionsablaufes unter Angabe der Betriebsmittel, Lagerung von Stoffen, Zahl der Arbeitnehmer, Betriebszeiten, Angaben über Abwasserentsorgung)
  - 3.) **Lageplan** (bestehende und geplante Bauten, betriebliche Verkehrsflächen, Lagerflächen, nächstgelegene benachbarte Bauten etc.)
  - 4.) **Abfallwirtschaftskonzept** (Beschreibung der anfallenden Abfälle, Art, Menge, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Entsorgung)
  - 5.) **Geräte- bzw. Maschinenverzeichnis** (Type, Funktion, Anschlusswert, Maschinenaufstellungsplan etc.)

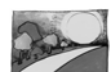
**Beteiligte Personen bzw. Stellen sind bei der vor Ort Verhandlung auf jeden Fall geladen:**

- Genehmigungswerber
- Anrainer
- Betriebsanlagenreferent der zuständigen BH
- Bautechnischer Sachverständiger
- Maschinentechnischer Sachverständiger
- Arbeitsinspektor

Bei Bürger- und Projektsprechtagen in den zuständigen Bezirkshauptmannschaften kann über das gesamte Genehmigungsverfahren kostenlose Beratung in Anspruch genommen werden.

### **Zuständige Behörde:**

Grundsätzlich ist die Einreichung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) bzw. in einigen Fällen beim Landeshauptmann vorzunehmen.



## Anhang zur Erstinformation für Betriebsanlagenansuchen

Für **spezielle Betriebsanlagen** bzw. Anlagenteile sind **zusätzliche** genaue **technische Beschreibungen** und **planliche Darstellungen (je 4-fach)** vorzulegen)

### Heizungsanlagen:

ausgefülltes Emissionsdatenblatt

Heizraum: Angaben über bauliche Ausführungen, Abmessungen, Be- und Entlüftung, Türen,

Kessel: Angaben über Erzeuger (Typenprüfungsnachweis), Type, Wärmeleistung bzw. Brennstoffwärmeleistung, Sicherheitseinrichtungen, maximale Vorlauftemperatur, Schornsteinhöhe bei Brennwertanlage: Angabe der Kondensatentsorgung

Brenner: Angaben über Erzeuger, Type, Leistung bzw. Brennstoffwärmeleistung, Rohrleitungen: Rohrleitungsplan, Art, Ausführung, Armaturen

### Festbrennstofffeuerungsanlage, Hackschnitzelanlage:

Beschickung, Bescheinigung über Rückbrandsicherung und die garantierten Emissionswerte (Abscheideanlagen), Brennstofflager

### Ölfeuerungsanlage:

Öllagerraum, Heizraum, Schleuse, Angabe über Art des verwendeten Heizöles, Art der Lagerung (z.B. im eigenen Lagerraum, im Freien, oberirdisch, unterirdisch), Lagermenge, Behälterausführung, Auffangwanne

### Gasfeuerungsanlagen:

Druckbereich, Gasverbrauch (kg/h, Nm<sup>3</sup>/h), bei Flüssiggasanlage: Lagerung, mit Schutzzone

